

denken, daß auch diese dahin abgegeben werde. Ist die Kammer damit einverstanden? Einstimmig Ja.

12. (Nr. 237.) Den 4. Februar. Herr Präsident der ersten Kammer v. Gersdorf überreicht der Kammer den amtlichen Bericht über die durch den Centralverein zur Beförderung landwirthschaftlicher Industrie im Königreiche Sachsen zu Budissin veranstaltete vierte Thierschau und Ausstellung landwirthschaftlicher Producte etc.

Präsident D. Haase: Es ist diese Mittheilung zu Ihrer Einsicht ausgelegt worden, und werde ich dem Präsidenten der ersten Kammer unsern Dank abstatten. — Damit wären nun sämtliche Gegenstände aus der Registrande vorgetragen, und wir können nun zur Tagesordnung übergehen.

Staatsminister v. Rönnert: Ehe zur Tagesordnung übergegangen wird, erlaube ich mir, der Kammer eine Mittheilung zu machen. Bei der Berathung des Criminalgesetzwurfs wurden in der Sitzung am 16. Januar zwei Fälle von Untersuchungen angeführt, die allerdings leicht einen Schatten auf unser jetziges Verfahren und die Legalität der Behörden hätten werfen können. Das betreffende Gericht, das königliche Amt Voigtsberg, hat, sofort auf die durch die Landtagsmittheilungen erhaltene Kenntniß und ehe noch die Verordnung des Ministerii eintreffen konnte, die Acten an dasselbe zur Prüfung eingeschickt, und ich erlaube mir, der Kammer diese beiden Fälle aus den Acten mitzutheilen. Der erste Fall ist der von einem Holzhacker. (Hier liest der Staatsminister die Erzählung, wie sie in jener Sitzung nach Seite 395 der Mittheilungen gegeben war vor und referirt dann den Fall aus den Acten folgendermaßen.) Am 18. Juli 1836 Abends 6 Uhr lieferte der königliche Revierförster einen Mann, Traugott Eismann, in das Amt Voigtsberg ab, den sein Revierbursche um 8 Uhr früh mitten im Walde arretirt hatte, mit folgender Anzeige: der Bursche habe ihn auf einem Punkt, wo gar kein Weg sei und wo mehre Schirme ständen, getroffen, der die Schirme untersucht und, nachdem der Bursche ihm mehre Male gepfiffen, nach dem Walde sich gezogen, wo ihn der Bursche durch seinem Hund habe fangen lassen. Der Bursche habe nun in ihm die nämliche Person erkannt, die er am 24. Juni desselben Jahres mit noch drei anderen Personen, als sie eben einen Rehbock geschossen und aufgebrochen, getroffen habe und wobei der jetzt Verhaftete durch Vorhalten des Gewehrs den Revierburschen zum Rückzug nöthigen wollen, wie dieser auf Erfordern beschwören wolle. Das geschah am 18. Juli Abends. Am folgenden Tage wurde Eismann verhört, wobei er anführte: er sei früh  $\frac{1}{2}$  7 Uhr von Schnarrtanne, seinem Wohnort, nach Jägergrün gegangen, um eine Säge abzuholen, die er dort schärfen lassen, er habe sich im Walde verlaufen und wäre nun vom Revierburschen betroffen worden. Er leugnete, daß er das Pfeifen des Revierburschen gehört und daß er ihn durch seinen Hund habe fangen lassen, vielmehr hätte er den Hund erst an ihn gehekt, als er ihn schon gefaßt gehabt, denn er sei, wie er den Revierburschen habe kommen sehen, stehen geblieben; er leugnet, die Schirme gesehen zu haben, und wollte nicht wissen, was das wäre, räumte aber auf

die erhaltene Erläuterung, daß dies Vorrichtungen wären, um dem Wild aufzulauern, ein, daß er Korbeln dort gesehen, ohne sie jedoch untersucht zu haben. Er leugnete ferner, daß er es sei, der am 24. Juni mit Anderen vom Revierburschen bei einem Wilddiebstahl betroffen worden, und diesen durch Vorhaltung des Gewehrs zum Rückzug genöthigt habe. Er arbeite gewöhnlich die ganze Woche auf einem entfernten eibenstöcker Revier, wovon er erst Sonnabend Abend zurückkehre, benannte auch mehre Personen, die auf demselben Revier arbeiteten. Er übernachtete gewöhnlich in Eibenstoß und wollte auch den 24. dort übernachtet haben. Er leugnete, mitunter auf die Jagd zu gehen, und wollte, seitdem er vom Militair entlassen, kein Gewehr in Händen gehabt haben. Am folgenden Tage, den 20. Juli, wurde der Revierbursche verhört; dieser verblieb bei seiner Aussage und wurde mit dem Arbeiter confrontirt. Auch dabei recognoscirte er ihn bestimmt für denjenigen, den er mit drei Andern bei dem Diebstahl am 24. Juni betroffen habe, der das Gewehr auf ihn angelegt und gedroht habe, ihn zu erschießen, wenn er nicht zurückgehe. Auch beharrte der Revierbursche dabei, daß er auf das Pfeifen sich zwar umgesehen, aber nicht stehen geblieben, sondern schnellen Schrittes weiter gegangen sei und er ihn erst durch seinen Hund habe fangen lassen. Eismann verblieb dagegen bei seinen Behauptungen, verwickelte sich jedoch hierbei in Widersprüche: ob er denjenigen gekannt, der ihn arretirt habe, oder nicht. Den dritten Tag darauf, den 22. Juli, ließ sich nun der Arretirte wieder vorführen, betheuerte nochmals seine Unschuld und sagte, er könne den 24. Juni an dem Wilddiebstahl nicht Theil genommen haben, weil er an diesem Tage in einem andern Waldreviere nebst einigen andern Arbeitern eine sehr starke Tanne umgemacht und daselbst bis gegen 9 Uhr Abends gearbeitet habe. Noch denselben Tag wurden die Zeugen darüber abgehört und mit Eismann confrontirt, und da sie jene Angabe wenigstens in der Allgemeinheit bestätigten, so hat ihn das Amt, nachdem es den folgenden Morgen vergeblich auf den Revierburschen gewartet, Sonnabends den 23ten um 2 Uhr gegen Handgelöbniß entlassen. Als dem Revierburschen die Aussagen der Zeugen vorgehalten und er zu einer eidgemäßen Aussage angewiesen wurde, erklärte er, unter diesen Umständen getraue er sich nicht mehr, eidlich zu bestärken, daß Eismann derselbe sei, der am 24. Juni auf ihn gezielt habe, weil eine Gesichtsbildung der andern ähnlich sein könne. Doch habe der Nämliche, welcher auf ihn gezielt, dieselbe Gesichtsbildung wie Eismann gehabt. Im fernern Verlauf wurden noch einige Zeugen zur völligen Ermittlung der Unschuld abgehört, auch der Umstand erörtert, daß der Angeschuldigte öfters mit auf die Jagd gegangen und Hasenfirren gelegt haben solle, was sich zwar als wahr erwies, allein insofern als Verdachtsgrund verschwand, als sich ergab, daß es vor längerer Zeit und mit Bewilligung der herrschaftlichen Revierjäger geschehen sei. Schließlich wurde Eismann vorgefordert, um ihm den Schluß der Acten bekannt zu machen, und ihn zu befragen, ob er noch Etwas zu der Untersuchung zu bemerken habe. Er konnte Krankheit wegen mehre Monate lang nicht erscheinen, und erklärte endlich, als er erschien, er glaube